

► Bankrecht

Rechtsanwalt als Verbraucher

| Schließt ein Rechtsanwalt mit einer Bank einen Kreditvertrag, in dem der Zweck des Kredits nicht spezifiziert wird, kann er als Verbraucher angesehen werden. Dies gilt, sofern der Vertrag nicht mit der beruflichen Tätigkeit dieses Rechtsanwalts in Verbindung steht. |

Art. 2 Buchst. b der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5.4.93 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen ist in diesem Sinne auszulegen (EuGH 3.9.15, C-110/14, Abruf-Nr. 145885). Irrelevant ist der Umstand, dass die sich aus diesem Vertrag ergebende Forderung durch eine Hypothek gesichert ist, die dieselbe Person als Vertreter ihrer Rechtsanwaltskanzlei bestellt hat und Güter betrifft, die ihrer beruflichen Tätigkeit dienen, z.B. ein im Eigentum dieser Kanzlei stehendes Grundstück. Der Darlehensnehmer reklamiert im Ausgangsverfahren, dass er keine gegenüber einem Verbraucher unangemessenen Provisionen schulde.

PRAXISHINWEIS | Kreditinstitute können dem entgehen, wenn im Darlehensvertrag festgeschrieben wird, welchem Zweck er dient. Wird danach deutlich, dass berufliche Zwecke im Vordergrund stehen, entfallen die besonderen Vorteile eines Verbrauchers.

► Insolvenzrecht

Beschränkter Streitwert der Feststellungsklage

| Unabhängig von etwaigen Sicherheiten oder Absonderungsrechten bemisst sich der Streitwert einer Feststellungsklage nach § 182 InsO nicht nach dem Nennwert der Forderung, sondern ausschließlich nach den späteren Vollstreckungsaussichten. |

Der BGH (28.5.15, III ZR 260/14, Abruf-Nr. 177525) wiederholt insoweit eine sich schon unmittelbar aus dem Gesetz ergebende Streitwertbestimmung: Der Streitwert einer Klage auf Feststellung einer von Insolvenzverwalter oder -gläubiger bestrittenen Forderung bestimmt sich gemäß § 182 InsO nach dem Betrag, der für die Forderung zu erwarten ist, wenn die Insolvenzmasse verteilt wird. Ab- und Aussonderungsrechte sowie sonstige Sicherungsrechte bleiben außer Betracht, wenn sie nicht Gegenstand des Rechtsstreits sind. Die Streitwerthöhe ist neben dem Gebühreninteresse des Rechtsanwalts auch für die Frage nach dem zuständigen Gericht und das Erreichen der Rechtsmittelbeschwer erheblich (§ 511 ZPO, § 26 Nr. 8 EGZPO).

MERKE | § 182 InsO gilt für alle Klagen nach §§ 179, 180 InsO darauf, eine bestrittene Insolvenzforderung festzustellen. Dabei ist es unerheblich, ob dies durch Prozessaufnahme (§ 180 Abs. 2 InsO), positive Feststellungsklage des Gläubigers (§ 179 Abs. 1 InsO) oder negative Feststellungsklage des bestreitenden Insolvenzverwalters betrieben wird (§ 179 Abs. 2 InsO).



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 145885

Berufliche Zwecke in
den Vordergrund
stellen



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 177525

Hier ist § 182 InsO
anwendbar